

# SATZUNG

## KUPFERVERBAND E.V.

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Der Kupferverband ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Namen "Kupferverband e.V." (nachfolgend „der Verband“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung der Interessen der kupfererzeugenden und der kupferverarbeitenden Industrie und Wirtschaft.
- (2) Der Zweck des Verbands wird verwirklicht insbesondere durch
  - a.) Förderung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der kupfererzeugenden und der kupferverarbeitenden Industrie;
  - b.) Förderung der Verwendung von Kupferwerkstoffen in allen Anwendungsbereichen durch Beratung der industriellen Wirtschaft und sonstiger Kupferinteressenten;
  - c.) Förderung der Verbreitung von Kupferanwendungen durch Öffentlichkeitsarbeit;
  - d.) Förderung der Wissenschaft durch Initiative und Mitwirkung an Forschungsarbeiten und Forschungsprojekten im Bereich der Kupferindustrie;
  - e.) Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der deutschen Kupferindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch Zusammenarbeit und Kontakte mit Behörden und Organisationen;
- (3) Der Verband ist bestrebt, die Interessen der kupfererzeugenden und der kupferverarbeitenden Industrie auch im Austausch und in Kooperationen mit anderen Organisationen zu fördern.
- (4) Der Verband verwirklicht seinen Zweck auf der Grundlage einer freiwilligen Mitgliedschaft und eines freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens seiner Mitglieder.
- (5) Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Dauer und Geschäftsjahr; Verwendung der Mittel**

- (1) Die Dauer des Verbandes ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
- (a) ordentliche Mitglieder,
  - (b) Fördermitglieder und
  - (c) korporative Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen und Organisationen jeder Rechtsform, die die Erzeugung, die Verarbeitung oder den Handel von Kupfer oder Kupferlegierungen auch im Verbund mit anderen Werkstoffen oder Erzeugnissen und Produkten betreiben.

Eine ordentliche Mitgliedschaft ist auch die Konzernmitgliedschaft nach folgender Maßgabe:

Ordentliche Mitglieder können zugleich für im Sinne von § 15 AktG mit dem ordentlichen Mitglied verbundene Unternehmen eine Konzernmitgliedschaft begründen, wobei die Konzernmitgliedschaft wie folgt ausgestaltet ist:

Jedes verbundene Unternehmen in der Konzernmitgliedschaft muss die Erzeugung, die Verarbeitung oder den Handel von Kupfer oder Kupferlegierungen auch im Verbund mit anderen Werkstoffen oder Erzeugnissen und Produkten betreiben.

Die Konzernmitgliedschaft ist eine einheitliche Mitgliedschaft und gibt das Recht, in der Mitgliederversammlung eine Stimme für die Konzernmitgliedschaft auszuüben. Ein Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder leitender Angestellter jedes Unternehmens, welches zu einer Konzernmitgliedschaft zählt, kann in Organe und sonstige Gremien des Verbandes gewählt werden.

Im Übrigen gelten für Konzernmitgliedschaften die gleichen Rechte und Pflichten, wie dies die ordentlichen Mitglieder haben.

Die zur Konzernmitgliedschaft zählenden Unternehmen sind bei Begründung der Konzernmitgliedschaft und im Falle einer Änderung der verbundenen Unternehmen dem Verband mitzuteilen.

- (3) Fördermitglieder sind Unternehmen, Institutionen und Organisationen jeder Rechtsform mit Sitz im Inland oder Ausland, die die Interessen des Verbandes und kupfererzeugenden und der kupferverarbeitenden Industrie zu fördern beabsichtigen.
- (4) Korporative Mitglieder sind Verbände und verbandsmäßig strukturierte Organisationen, die die Interessen der kupfererzeugenden und der kupferverarbeitenden Industrie fördern wollen.

## § 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Zur Begründung der Mitgliedschaft im Verband ist ein Aufnahmeantrag schriftlich oder in Textform oder online unter Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft beim Verband einzureichen.  
  
Über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds oder Fördermitglieds sowie über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.  
  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft
  - b) Auflösung des Mitglieds oder Beendigung von Aktivitäten der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Handels von Kupfer oder Kupferlegierungen
  - c) Beantragung der Insolvenz über das Vermögen des Mitglieds
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste gemäß Absatz (5)
  - e) Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und wird wirksam zum folgenden 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Aufgabe und Beendigung von Aktivitäten der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Handels von Kupfer oder Kupferlegierungen (Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz (2)) oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse wird vom Vorstand nach Feststellung der Tatsachen gegenüber dem Mitglied in Schriftform erklärt; bei Konzernmitgliedschaften gilt dies für das verbundene Unternehmen, bei welchem die vorstehenden Aufnahmevoraussetzungen wegfallen. Das Mitgliedsunternehmen hat den Vorstand über das Vorliegen der oben genannten Tatbestände zu informieren. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang des Schreibens.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beitragspflichten trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe und Gremien des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist anzuhören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform bekannt zu geben.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verband unberührt. Im Falle des Ausscheidens hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand Anspruch auf Leistungen des Verbandes und haben sämtliche aus der Mitgliedschaft im Verband folgenden Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht und das Wahlrecht.

Sie können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Soweit gemäß Beschluss die Inanspruchnahme von Leistungen Mitwirkungshandlungen des Mitglieds voraussetzt, kann die Leistung nur bei Erfüllung dieser Mitwirkungshandlung beansprucht werden.

Die Fördermitglieder und die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand Anspruch auf die vom Verband zur Verfügung gestellten Informationen und haben das Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die fälligen Mitgliedschaftsbeiträge und Umlagen fristgerecht, auch bei Ausscheiden aus dem Verband, für das gesamte Beitragsjahr zu leisten, die sich aus der Beitragsordnung ergeben. Weiterhin sind sie verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung der Mitgliedschaft und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Verletzt ein Mitglied die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, so ist der Verband zu einer sachgerechten Schätzung der Bemessungsgrundlage des Beitrags berechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern und auf die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Zwecke Rücksicht zu nehmen.

## § 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand<sup>1</sup>

Die Tätigkeit von Mitgliedern in Organen ist ehrenamtlich. Mitglieder in Organen des Verbandes sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen auch über ihr Ausscheiden aus dem Organ hinaus Stillschweigen zu wahren.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie findet einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung) oder dann, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner dann zu berufen, wenn dies 25 Prozent der Mitglieder in Textform unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände verlangen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung (Mitgliederversammlung) oder als digitale Mitgliederversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) oder als schriftliche Mitgliederversammlung (Briefwahlversammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird.

---

<sup>1</sup> In der Satzung wird durchgängig zur leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet

- (3) Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder sowie bei einer Konzernmitgliedschaft auch die verbundenen Unternehmen; das Stimm- und das Antragsrecht steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern einschließlich der Konzernmitgliedschaften zu.

Das Teilnahmerecht und die sonstigen Rechte üben die Mitglieder über ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte aus, die für das Mitglied tätig sein müssen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB in Textform mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordentlichen Mitglieder können sodann mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung stellen.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsvorsitzender oder dessen Vertreter im Amt oder anwesend, so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung.
- Feststellung des Jahresabschlusses.
- Genehmigung des für das kommende Geschäftsjahr aufgestellten Haushalts.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Verbands.
- Wahl des Abschlussprüfers.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Änderung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit so weit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; bei einer Konzernmitgliedschaft wird eine gemeinschaftliche Stimme für sämtliche dem Konzernmitglied verbundenen Unternehmen gewährt. Ein ordentliches Mitglied kann aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht bis zu fünf Stimmrechte anderer ordentlicher Mitglieder ausüben. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB werden in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl von Vorständen in einer verbundenen Wahl oder in einer Blockwahl sowie in geheimer Wahl beschließen.

- (7) Die Online-Versammlung läuft wie folgt ab:

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von §26 BGB, gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung den Tag und die Tagesordnung sowie jeweils nur für diese Online-Versammlung gültige Zugangsdaten und die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten zur Online- Stimmabgabe den stimmberechtigten Mitgliedern gesondert schriftlich oder in Textform bekannt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die ordentlichen Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Die weiteren zur Teilnahme berechtigten Mitglieder an der Online-Versammlung erhalten mit der Einberufung das Zugangswort ohne die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten.

Das Teilnahmerecht wird durch die Möglichkeit des Zugangs zu dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

Im Übrigen gelten für die Online-Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

- (8) Die Briefwahl-Versammlung läuft wie folgt ab:

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, beruft die Briefwahl-Versammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragraphen der Satzung ein und fügt der Einberufung für die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei das stimmberechtigte Mitglied auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären hat, dass es die Stimmabgabe selbst durchgeführt hat. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe wird mit der Einberufung eine Frist gesetzt, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat.

§ 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von §26 BGB, zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- den beiden Stellvertretern
- den weiteren gewählten Vorständen

Mitglieder im Vorstand müssen für die gesamte Amtsdauer gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte bzw. Prokuristen von ordentlichen Mitgliedern sein.

Der Vorstand wird wie folgt bestellt:

Drei Mitglieder des Vorstands werden wie folgt bestellt:

Die drei ordentlichen Mitglieder, die die höchsten Mitgliedsbeiträge zahlen, entsenden je ein Vorstandsmitglied, das Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer, Prokurist oder leitender Angestellter des jeweiligen Unternehmens oder bei einer Konzernmitgliedschaft eines verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG sein muss. Zahlen mehr als drei Unternehmen die drei höchsten Beiträge (Beitragsgleichheit), so entscheidet nur bei diesen Unternehmen die höhere Produktionsmenge an Kupferlegierungen in Jahrestonnen (Hüttenwerke, Halbzeug-, Draht- und Kabelhersteller) bzw. der Jahresumsatz (Fertigprodukthersteller, Unternehmen gleicher Umsatzeinstufung) über die Rangfolge bei der Vorstandszugehörigkeit. Bei Gleichheit der Produktionsmenge an Kupfer in Jahrestonnen bzw. des Jahresumsatzes entscheidet das Los. Entscheidend für die Rangfolge sind die tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem Tag der Vorstandswahl sowie die für die Festsetzung dieser Mitgliedsbeiträge maßgeblichen Bezugsgrößen.

Die weiteren drei Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese müssen Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist

oder leitender Angestellter eines ordentlichen Mitglieds sein und sollen die Mitgliedergruppen kleiner, mittlerer und großer Unternehmen als ordentliche Mitglieder repräsentieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat im Falle von Abstimmungen im Vorstand eine Stimme.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer der Amtszeit

- den Vorstandsvorsitzenden
- die beiden Stellvertreter

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verband wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Mit jeder Wahl des Vorstandes erfolgt die interne Bestimmung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gemäß Absatz (1), wobei ein Wechsel des Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen kann. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein nachfolgender Vorstand neu bestellt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Dauer der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zu benennen. Vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit seine Wählbarkeitsvoraussetzungen durch Ausscheiden bei einem ordentlichen Mitglied bzw. Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds verliert.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder Online-Sitzungen, schriftlich oder in Textform und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Sitzung des Vorstands wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne von §26 BGB mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen.
- Über die Sitzungen oder Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist an die Vorstandsmitglieder binnen eines Monats schriftlich oder in Textform zu versenden.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer des Verbandes teil. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen sowie Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstands bilden und auflösen.

## **§ 10 Die Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die vom Vorstand bestellt und angestellt wird / werden und dessen Weisungen untersteht/unterstehen.
- (2) Die Geschäftsführer unterstützen die Tätigkeit der Organe des Verbandes und führen deren Beschlüsse aus. Sie leiten die Geschäftsstellen des Verbandes und haben die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Sie sind insbesondere ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge im Rahmen des Haushalts abzuschließen bzw. zu kündigen. Sie sind zudem ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um Rechts- und/oder Vertragsverhältnisse betreffend:

- Forschungsprojekten, insbesondere Zuwendungsanträgen auf Ausgabenbasis (AZA-Anträge),  
sowie
- das Büro- und Gebäudemanagement des Vereins, insbesondere Mietverträge und in diesem Zusammenhang zu stellende Sicherheiten (wie insbesondere Avale/Bürgschaften) für den Verein vollumfänglich zu verhandeln und abzuschließen.

Die Geschäftsführer dürfen in diesem Zusammenhang auch Zahlungen entgegennehmen und für den Verein leisten.

- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 11 Rechnungslegung und Jahresabschluss**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen ist unter Mitverantwortung des Geschäftsführers durch den Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen und jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Erstellung eines Jahresabschlusses entsprechend handelsrechtlicher Bestimmungen Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist zuvor durch einen von der Mitgliederversammlung im Voraus zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung in einer Präsenzversammlung mit 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist zu einer Folgeversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in dieser Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Wird die Auflösung des Verbandes von der Mitgliederversammlung beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen des Verbandes nach Abschluss des gesetzlichen Liquidationsverfahrens an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder und Konzernmitgliedschaften des Verbandes. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die ordentlichen Mitglieder bzw. Konzernmitgliedschaften in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen im letzten Geschäftsjahr vor dem Auflösungsbeschluss zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen hierfür bestellt.

## **§ 13 Vereinsregistervollmacht des Vorstands**

Sofern eine schriftliche Beanstandung seitens des Registergerichts oder Finanzamtes vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss über Satzungsänderungen zur Erledigung der Verfügung zu beschließen.

Düsseldorf den 25. Februar 2025

